

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege

Vom 17. Juli 2014

Geändert am 11.08.2015

Geändert am 02.08.2017

Geändert am 09.05.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 09. Juli 2014 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Klinische Pflege des Fachbereichs I an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Klinische Pflege folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einem der Kooperationspartner gemäß Kooperationsvertrag im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderpflege. Der Prüfungsschuss kann der Zulassung von Bewerbern mit einem Ausbildungsvertrag zustimmen, der nicht mit einem Kooperationspartner abgeschlossen ist, wenn die Ausbildungsstelle dem zustimmt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Klinische Pflege wird als dualer Studiengang in Form eines 1-Fach-Studiums (Kernfach) angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der integrierten Pflegeausbildung beträgt 8 Fachsemester.

(3) Das Studium besteht aus den Hochschulmodulen Pflegewissenschaft im Umfang von 108 LP (darin 12 LP Bachelorarbeit) sowie einer in das Studium integrierten Pflegeausbildung, die im Umfang von 72 LP auf das Studium angerechnet wird, und den zu leistenden Praxisstunden

im Krankenhaus/ambulanten Pflegediensten/Ambulanzen/Pflegeheimen im Umfang von insgesamt 2500 Stunden.

§ 4 Studiumumfang, Module, Anwesenheitspflicht

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 52 SWS zudem 96 SWS für die Fachschulmodule. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Aufgrund des Nachweises der Ausbildungsstunden für den erfolgreichen Abschluss der integrierten Pflegeausbildung ist für diesen Studiengang die regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen verpflichtend.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang B.2 geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit sowie ggf. des Kolloquiums.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) beträgt 1-2 Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit steht ein Zeitraum von höchstens 2-4 Wochen zur Verfügung.
- (3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.
- (4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu der Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Praktische Prüfung

Praktische Prüfungen dauern 2- 4 Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Die Dekanin

des Fachbereichs I

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm

Anhang

Bachelor-Studiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studium)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Keine

2. Nachweis weiterer Voraussetzungen:

Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einem der kooperierenden Krankenhäuser oder eines anderen Krankenhauses mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Ausbildungsstelle

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Bereich der Universität in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang 52 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 48 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Aus dem Bereich der Fachschulen sind zu absolvieren: 96 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule der Universität

| Modulname | Regelsem. | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|--|-----------|-----|----|-------------------------|--|
| HS-Modul 1 Professionsentwicklung im pflegerischen Feld | 1 | 6 | 10 | Keine | Klausur (90 Minuten) |

| | | | | | |
|---|---|---|----|-------|-----------------------------------|
| HS-Modul 2 Grundlagen der empirischen Sozialforschung im Interdisziplinären Pflegekontext | 2 | 6 | 10 | Keine | Mündliche Prüfung (30 Minuten) |
| HS-Modul 3 Pflege im Kontext von Gesundheits- und Sozialsystemen und individueller Entwicklungsphasen | 3 | 6 | 10 | Keine | Hausarbeit |
| HS-Modul 4 Diagnose und Entwicklung von Pflegequalität | 4 | 6 | 10 | Keine | Klausur (90 Minuten) |
| HS-Modul 5 Lehr-Lern- und Moderationsmethoden | 5 | 6 | 10 | Keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) |
| HS-Modul 6 Pflege von Menschen mit Demenz | 5 | 3 | 5 | Keine | Hausarbeit |
| HS-Modul 7 Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation in der Pflege im Kontext professionellen und politischen Handelns | 6 | 6 | 10 | Keine | Klausur (90 Minuten) |
| HS-Modul 8 Heilkundliche Tätigkeiten bei Diabetes Mellitus | 6 | 2 | 5 | Keine | Hausarbeit |
| HS-Modul 9 Psychoziale Begleitung von Verlustsituationen | 7 | 3 | 8 | Keine | Hausarbeit |
| HS-Modul 12 Aktuelle Entwicklungen in der Pflege | 8 | 5 | 8 | Keine | Hausarbeit |
| HS-Modul 13 Abschlussmodul | 8 | 0 | 12 | Keine | Bachelorarbeit |

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Moduls. Der oder die Leistungsnachweis(e) ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

2.2 Wahlpflichtmodule der Universität

| Modulname | Regelsem. | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|---|------------------|------------|-----------|--------------------------------|--|
| HS-Modul 10a: Pflege und Versorgung von alten Menschen (unter gerontologischen, geriatrischen und gerontopsychiatrischen Aspekten) | 7 | 2 | 5 | | Portfolioprüfung |
| HS-Modul 10b: Perinatale Pflege von Mutter und Kind | 7 | 2 | 5 | | Portfolioprüfung |
| HS-Modul 11a: Kuration, Kompensation und Pflege von Menschen mit Stomata | 7 | 2 | 5 | | Portfolioprüfung |
| HS-Modul 11b: Neonatalogie: Pflege und Versorgung von frühgeborenen Menschen | 7 | 2 | 5 | | Portfolioprüfung |

Aus den HS-Wahlmodulen 10a/b und 11a/b ist jeweils 1 Modul zu wählen.

2.3 Pflichtmodule der Fachschulen

| Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|---|----------------------|------------|-----------|--------------------------------|--|
| FS-Modul 1 Gesundheit im Zusammenhang mit der Körperpflege | 1 | 8 | 6 | | Praktische Prüfung (180 Minuten) |

| | | | | | |
|---|---|---|---|--|----------------------------------|
| FS-Modul 2 Gesundheit im Zusammenhang mit der Ernährung und Ausscheidung sicherstellen | 1 | 8 | 6 | | Mündliche Prüfung (30 Minuten) |
| FS-Modul 3 Pflege und Versorgung von Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen | 2 | 8 | 6 | | Portfolioprüfung |
| FS-Modul 4 Infektionen entgegenwirken | 2 | 8 | 6 | | Klausur |
| FS-Modul 5 Menschen aller Altersgruppen im häuslichen Bereich versorgen | 3 | 8 | 6 | | Mündliche Prüfung (30 Minuten) |
| FS-Modul 6 Pflege von Kindern mit akuten Infektionen der Atemwege | 3 | 8 | 6 | | Klausur |
| FS-Modul 7 Die Durchführung ärztlich veranlasseter Maßnahmen koordinieren | 4 | 8 | 6 | | Praktische Prüfung (240 Minuten) |
| FS-Modul 8 Die Pflege von Menschen mit akuten und chronischen Herz-Kreislaufkrankungen | 4 | 8 | 6 | | Klausur (120 Minuten) |
| FS-Modul 9 Die Pflege von Menschen mit Erkrankungen und altersbedingten Veränderungen im Stütz- und Bewegungsapparat | 5 | 8 | 6 | | Praktische Prüfung (120 Minuten) |
| FS-Modul 10 Die Pflege psychisch kranker Menschen | 5 | 8 | 6 | | Klausur |
| FS-Modul 11 Die Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen sicherstellen | 6 | 8 | 6 | | Mündliche Prüfung (30 Minuten) |
| FS-Modul 12 Die Pflege von Menschen mit onkologischen Erkrankungen | 6 | 8 | 6 | | Mündliche Prüfung (30 Minuten) |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Pflegewissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine, jedoch Nachweis von 2500 Praxisstunden in der Ausbildungsstelle.